



Verordnung über die Tagesschule

**vom 1. August 2014
mit Änderungen vom 1. Januar 2016**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Diessbach gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Reglement über die Tagesschule der Gemeinde Diessbach vom 7. April 2014

beschliesst

Artikel 1

Angebot

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

a Frühbetreuung bis Schulbeginn

b Mittagsbetreuung

c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

³ Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

Artikel 2

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Artikel 3

Leitung

¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

³ Die Tagesschulleitung ist der Bildungskommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

Artikel 4

Anmeldung

¹ Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes anfangs 2. Semester für das folgende Schuljahr.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Artikel 5

Abmeldung

¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.

² Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Ausschluss	<p>Artikel 6</p>
	<p>¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.</p> <p>² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.</p>
Elterngebühren	<p>Artikel 7</p>
	<p>¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.</p> <p>² Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.</p> <p>³ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.</p> <p>⁴ Bei Bedarf können Kinder bei frühzeitiger Anmeldung (mind. 4 Arbeitstage vorher) und sofern dies die Anzahl der Kinder der Mittagstischgruppe erlaubt, den Mittagstisch gegen Abgabe eines Pauschalbetrages von Fr. 20.00 pro Mittag (Mittagessen inkl. Betreuung) besuchen. Der Pauschalbetrag wird der leitenden Lehrperson der Tagesschule zu Händen der Gemeindeverwaltung in bar übergeben.</p> <p>⁵ Bei Bedarf können Kinder bei frühzeitiger Anmeldung (mind. 4 Arbeitstage vorher) und sofern dies die Anzahl der Kinder der Gruppe der Nachmittagsbetreuung erlaubt, gegen Abgabe eines Pauschalbetrages von Fr. 20.00 pro Nachmittag (Zwischenverpflegung inkl. Betreuung) besuchen. Der Pauschalbetrag wird der leitenden Lehrperson der Tagesschule zu Händen der Gemeindeverwaltung in bar übergeben.</p>
Mahlzeitengebühren	<p>Artikel 8</p>
	<p>¹ Das Mittagessen kostet 8.00 Franken je Kind und Mahlzeit, das Zvieri kostet Fr. 3.00.</p> <p>² Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.</p>
Versicherung	<p>Artikel 9</p>
	<p>¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.</p> <p>² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.</p>
Abwesenheiten	<p>Artikel 10</p>
	<p>¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren sowie der Mahlzeitengebühren zur Folge.</p> <p>² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.</p> <p>³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.</p>

Konferenz der Betreuungspersonen

Artikel 11

¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Tagesschule
- e Fachliche Weiterbildung.

Artikel 12

Elternarbeit

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

Inkrafttreten der Änderung per 1. Januar 2016

Diessbach, 8. April 2014

GEMEINDERAT DIESSBACH B.B.

Der Präsident

Die Sekretärin

André Cartier

Blanca Iseli